

2. Nachinstallationen von Lichtanlagen bis zu 5 Anschlußstellen mit insgesamt 600 Watt Anschlußwert darf der Hersteller anschließen, und Haushaltgeräte bis 1 kW können in Betrieb genommen werden, falls nicht durch die Erweiterung der Anlage das Auswechseln vorhandener Zähler oder deren Zuleitungen erforderlich wird. Der Hersteller ist verpflichtet, dem EVB den Anschluß der Anlage innerhalb von 3 Tagen mitzuteilen. (Formblatt 2: Fertigmeldung.)
3. Der EVB kann verlangen, daß ein sachverständiger Vertreter des Herstellers beim Anschluß der Anlage an das Verteilungsnetz zugegen ist und ihm Hilfskräfte sowie erforderliche Einrichtungen ohne Berechnung gestellt werden.
4. Dem EVB sind vom Hersteller alle Aufwendungen zu erstatten, wenn die Anlage trotz Fertigmeldung nicht betriebsfertig ist oder infolge festgestellter Mängel nicht angeschlossen werden kann oder entgegen Ziffer 3 dieses Abschnittes Hilfskräfte usw. nicht gestellt werden. Für die Aufwendungen kann der EVB Pauschalsätze festsetzen.
5. Bei der Inbetriebsetzung der Anlage durch den EVB festgestellte Mängel sind vom Hersteller in kürzester Zeit zu beseitigen.

Technischer Teil

I. Ausführung der Anlage

1. Mit der Errichtung einer anmeldepflichtigen Anlage darf erst begonnen werden, wenn die Ausführungsgenehmigung des EVB schriftlich vorliegt.
2. Die Anlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Insbesondere sind die Bestimmungen des VDE einzuhalten.

Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den Bestimmungen des VDE entsprechen. Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit von Material oder Geräten, so ist beim EVB anzufragen. Ist dem EVB eine Klärung nicht möglich, so hat der Hersteller einen Nachweis über die Zulässigkeit von einer anerkannten Prüfstelle zu erbringen.

6. Alle Leitungen vor dem Zähler müssen mit einem Mindestquerschnitt von 4 qmm ausgeführt werden. In Wohnhäusern müssen die Leitungen vor den Zählern folgende Mindestquerschnitte haben:

Wohnungen mit nicht mehr als drei Wohnräumen und Küche:

Stromart und Spannung	Querschnitt in qmm Kupfer bei einer Wohnungszahl von				
	r	2	3	4	5 bis 10
Drehstrom 220/380 Volt	4	4	6	6	10
„ 3X220 Volt	4	6	10	10	16 (10)
Wechselstrom 220 Volt	4	6	10	10	16 (10)
„ 127 Volt	4	6	—	—	—
Gleichstrom 2X220 Volt	4	6	10	10	16 (10) *
„ 2X110 Volt	4	6	—	—	—

3. Die Anlage des Abnehmers ist mit Rücksicht auf die öffentliche Elektrizitätsversorgung so zu gestalten und zu betreiben, daß Störungen in der Versorgung anderer Abnehmer oder in den Anlagen des EVB ausgeschlossen sind.

Allen Aufforderungen des EVB, die sich hierauf beziehen, ist unverzüglich zu entsprechen; insbesondere kann der EVB Schutzvorkehrungen gegen störende Beeinflussung seines Netzes (z. B. durch unzulässig hohe Stromstöße, Frequenzüberlagerungen, unzulässig hohen Blindstrom usw.) und gegen Kurzschlußströme verlangen.

4. Jedes Grundstück erhält in der Regel nur eine Zuleitung und eine Übergabestelle. Die Eintrittsstelle der Zuleitung sowie den Platz für den Hausanschlußkasten bestimmt der EVB.

II. Leitungsverlegung und Leitungsbemessung

1. Alle Teile der Anlage, insbesondere Schalt- und Verteilungstafeln, sowie Abzweigstellen müssen übersichtlich ausgeführt und angeordnet sein.
2. Die im Folgenden angegebenen Querschnitte beziehen sich auf Kupfer. Bei Verwendung anderer Werkstoffe ist der leitwertgleiche Querschnitt zu wählen.
3. Zur Bestimmung der Leitungsquerschnitte ist die Belastungsstromstärke zu ermitteln. Die Belastungsstromstärke errechnet sich bei mehreren Stromverbrauchern aus den zu erwartenden Höchstanteilen der Nennleistung.
4. Der erforderliche Leitungsquerschnitt ist aus der Belastungstabelle des VDE 0100 zu entnehmen. Die Nennstromstärke der Sicherung oder des Selbstschalters muß der Belastungsstromstärke angepaßt sein.
5. Der Spannungsverlust darf bei der Belastungsstromstärke nicht mehr betragen als:

0,5% in den Leitungen vom Hausanschluß bis zu den Zählern,

1,5% in den Leitungen vom Zähler bis zu den Glühlampen und Geräten,

3,0% in den Leitungen vom Zähler bis zu den Motoren.